

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung

Baden / Ministerium des Innern

Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6

5.9.1941 (No. 37) / Ausgabe A

urn:nbn:de:bsz:31-48253

Ministerial-Blatt

Ausgabe A

für die Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernspr. 7460—68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM zuzügl. Zustellgebühr 0,20 RM. Ausg. B (einseitiger Druck) 2,20 RM zuzügl. Zustellgeb. 0,20 RM. Einzelnummer, Ausg. A 0,20 RM, Ausg. B 0,25 RM durch den Verlag. Druck und Verlag: Südwestdeutsche Druck- und Verlagsgesellschaft m. b. H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 37

Karlsruhe, den 5. September 1941

7. Jahrgang

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 2. 9. 41, Zusätzliche Schulung von Angestellten durch die DVZ. S. 797. — RdErl. 2. 9. 41, Behördenbezeichnung der staatlichen Polizeiverwaltung Freiburg. S. 799. — RdErl. 30. 8. 41, Verwaltungsgerichtsbarkeit. S. 799. — RdErl. d. RMdZ. 18. 8. 41, Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen durch Plakatanschlag. S. 801. — RdErl. 1. 9. 41, Befuhr von Schotter auf Waldsträßchen. S. 802. — RdErl. d. RMdZ. 18. 8. 41, Einberufung von Notdienstverpflichteten zum Wehrdienst. S. 803. — RdErl. d. RMdZ. 20. 8. 41, Lohnsicherung für weibliche Gefolgschaftsmitglieder bei einer auf Grund der Schwangerschaft gebotenen Zuweisung einer anderen, niedriger gewerteten Tätigkeit. S. 803. — RdErl. d. RMdZ. 20. 8. 41, Arbeitsplatzwechsel in öffentlichen Dienststellen. S. 803. — RdErl. d. RMdZ. 20. 8. 41, Umsiedlung von volksdeutschen Bediensteten und Versorgungsempfängern des öffentlichen Dienstes aus Südtirol. S. 804. — RdErl. 3. 9. 41, Winterhilfswerk 1941/42. S. 815.

Behrangenlegenheiten. Familienunterhalt.

RdErl. 27. 8. 41, Familienunterhalt. S. 809. — RdErl. 1. 9. 41, Handhabung der RSESchWD, hier Kostenanschläge (§ 20 Abs. 3). S. 811. — RdErl. d. RMdZ. 21. 8. 41, Anwendung der Personenschäden-WD. auf die Arbeitskräfte des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen. S. 812. — RdErl. d. RMdZ. 22. 8. 41, Heranziehung von Notdienstpflichtigen zum langfristigen Notdienst. S. 812.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

RdErl. 28. 8. 41, Baurechtliche Bestimmungen. S. 813. — RdErl. 2. 9. 41, Einbau von Fettabscheidern. S. 813.

Sozialversicherung.

RdSchr. d. Leiters d. Landesversicherungsanstalt Baden 19. 8. 41, Behandlung von Quittungsarten beim Fehlen von Vor- und Zwißchenarten. S. 813.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Zusätzliche Schulung von Angestellten durch die DVZ.

RdErl. d. MdZ. v. 2. 9. 1941 Nr. 72 218.

(1) Die DVZ. — Gauverwaltung Baden — beabsichtigt, im Winterhalbjahr 1941/42 Lehrgänge durchzuführen, in denen die im Kanzlei- und Bürodienst beschäftigten männlichen und weiblichen Angestellten in Kurzschrift, Maschinenschreiben und Deutsch fortgebildet werden sollen. Diese Absicht wird von mir begrüßt und unterstützt, weil sie geeignet ist, zu einer Steigerung der Leistungsfähigkeit der Angestellten beizutragen und dadurch auch dem Interesse der Staatsverwaltung zu dienen.

(2) Die Lehrgänge sollen überall dort eingerichtet werden, wo durch die Zusammenfassung der Angestellten der mir unterstellten Dienststellen, gegebenenfalls auch der Angestellten der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts am Amtsitz (vgl. Abs. 8), eine genügende Teilnehmerzahl vorhanden ist. Jeder Lehrgang soll mindestens 10 Teilnehmer umfassen.

(3) Der Unterricht — wöchentlich eine Doppelstunde — umfaßt 18 Doppelstunden. Der Unterricht soll im Anschluß an den Dienst stattfinden. Ich bin jedoch damit einverstanden, daß, soweit es die dienstlichen Verhältnisse zulassen, jeweils die erste Unterrichtsstunde in die Dienstzeit gelegt wird. Die Lehrkräfte werden von der DVZ., die Räume für die Abhaltung des Unterrichts von den Landratsämtern gestellt, denen auch die Durchführung der Lehrgänge obliegt.

(4) Die Teilnahme an den Lehrgängen ist freiwillig. Ich erwarte aber, daß die dafür in Betracht kommenden Kanzlei- und Büroangestellten von der ihnen gebotenen Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen und dadurch ihr Streben nach einer Steigerung ihrer Dienstleistungen bekunden. Grundsätzlich wird sich die Teilnahme nur bei Kanzlei- und Büroangestellten mit einwandfrei guten Leistungen erübrigen.

(5) Ein Vertreter der DVZ. wird demnächst bei den Landräten vorsprechen, um mit ihnen die Durchführung der Lehrgänge im einzelnen festzulegen. Mit

den Lehrgängen soll zunächst in den größeren Orten begonnen werden.

(6) Nach Beendigung der Lehrgänge ersuche ich hierher zu berichten, welche Angestellten daran teilgenommen haben und welchen Dienststellen sie angehören.

(7) Die Kosten für die Unterrichtsverteilung durch die Lehrkräfte der DAF. werden von der DAF. — Gauverwaltung Baden — bei mir angefordert und auf Mittel meines Haushalts übernommen. Bei Beteiligung auch anderer Verwaltungen, insbesondere auch der Landkreiselbstverwaltung, verteilen sich die Kosten unter diesen anteilmäßig.

(8) Soweit für die in Frage kommenden Angestellten der Gemeinden usw. am Amtssitz wegen zu geringer Teilnehmerzahl besondere Lehrgänge nicht eingerichtet werden können, ersuche ich, den Leitern der Anstellungskörperschaften anheimzugeben, die Angestellten an den Lehrgängen für die Angestellten meiner Verwaltung teilnehmen zu lassen. Die für die Lehrkräfte entstehenden Kosten wären anteilig von den Gemeinden usw. zu tragen.

An die staatlichen Dienststellen mit Ausnahme der staatlichen Polizeibehörden.

— BaWB. S. 797.

Behördenbezeichnung der staatlichen Polizeiverwaltung Freiburg.

RdErl. d. RMdJ. v. 2. 9. 1941 Nr. 74 955.

Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern hat mit Erlaß vom 20. August 1941 — O-VuR. Org. 1-174/41 mitgeteilt, daß die staatliche Polizeiverwaltung Freiburg i. Br. die Behördenbezeichnung „Polizetpräsidium“ zu führen hat.

— BaWB. S. 799.

Verwaltungsgerichtsbarkeit.

RdErl. d. RMdJ. v. 11. 8. 1941 — I 880/41-5400.

I. (1) Nach meinen Beobachtungen haben die Bestimmungen über die Vereinfachung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. 8. 1939 (RGBl. I S. 1535) und in der Zweiten WD. über die Vereinfachung der Verwaltung vom 6. 11. 1939 (RGBl. I S. 2168) in der Praxis eine Handhabung erfahren, die nicht ihrem Sinn und Zweck entspricht. Es sind so auffallend wenige Anzeigen zur Entscheidung durch die Verwaltungsgerichte gekommen, daß die Verwaltungsgerichtsbarkeit tatsächlich als fast völlig ausgeschaltet bezeichnet werden muß. Daß diese Entwicklung nicht beabsichtigt ist, habe ich schon in dem RdErl. v. 11. 11. 1939 (RMBl. S. 2263) ¹⁾ ausdrücklich betont. Die dort unter 2 a bis c gegebenen Richtlinien ziehen, wie ebenfalls bereits ausdrücklich hervorgehoben ist, die Grenze für die Arbeitsteilung zwischen den Verw.-Behörden und den Verw.-Gerichtsbehörden, die im Interesse der rationellen Kräfteausnutzung eingehalten werden muß. Eine über diese Richtlinien hinaus einengende Auslegung der Vereinfachungsvorschriften ist daher nicht angängig. Soweit die Voraussetzungen der Ziff. 2 a bis c vorliegen, kommt somit eine Aus-

schaltung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens grundsätzlich nicht mehr in Betracht. Auch die Notwendigkeit der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Verwaltung im Großdeutschen Reich erfordert, daß mehr als bisher das verwaltungsgerichtliche Verfahren zugelassen und dadurch die Möglichkeit einer einheitlichen Ausrichtung grundsätzlicher Fälle durch das Reichsverwaltungsgericht gewährleistet wird.

(2) Hierbei ist besonders zu beachten, daß der bisherigen ständigen Rechtsprechung des früheren Preuß. Obergerichtsverwaltungsgerichts und der übrigen obersten Länderverwaltungsgerichte seit der Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers v. 3. 4. 1941 (RGBl. I S. 201) nicht mehr die Maßgeblichkeit zuerkannt werden kann, die ihr bislang beigelegt wurde. Mit der Schaffung des Reichsverwaltungsgerichts ist ein neuer Abschnitt der Rechtsprechung auf dem Gebiete der Verwaltungsrechtspflege eingeleitet worden; an die Grundzüge der Rechtsfindung der obersten Länderverwaltungsgerichte ist das Reichsverwaltungsgericht nicht gebunden. Die grundsätzliche Bedeutung eines Falles kann demzufolge nicht mehr nach der bisherigen Rechtsprechung beurteilt werden. Es ist daher namentlich in solchen Fällen, in denen Bedenken dagegen bestehen, ob die frühere verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung sich noch im Einklang mit der nationalsozialistischen Grundauffassung befindet, stets die Klage vor den Verwaltungsgerichten zuzulassen, damit dem Reichsverwaltungsgericht Gelegenheit gegeben wird, zu solchen Fragen grundsätzliche Stellung zu nehmen und eine „ständige verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung“ unter nationalsozialistischen Gesichtspunkten neu zu entwickeln.

II. Im einzelnen weise ich gegenüber aufgetretenen Zweifelsfragen noch auf folgendes zur besonderen Beachtung hin:

1. (1) Die Entscheidung einer Verw.-Behörde über die Zulassung oder Nichtzulassung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist ein Verwaltungsakt, der von der entscheidenden Behörde jederzeit geändert werden kann. Die entscheidende Behörde kann daher selbst oder auf Veranlassung der ihr übergeordneten Behörde nachträglich die Entscheidung über die Zulassung auch dann ändern, wenn nicht der Nachweis einer Abweichung von der ständigen Rechtsprechung seitens des Beschwerdeführers vorliegt (§ 5 der Zweiten WD. über die Vereinfachung der Verwaltung vom 6. 11. 1939). Im allgemeinen wird jedoch eine Änderung nur dann zu erfolgen haben, wenn neue Tatsachen festgestellt werden oder neue rechtliche Gesichtspunkte aufgetaucht sind.

(2) Die Zulassung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens kann nicht mehr widerrufen werden, sobald das Verfahren bei einem Verwaltungsgericht anhängig ist.

2. (1) Im Falle der Ziff. IV Abs. 2 Satz 1 des Führererlasses über die Vereinfachung der Verwaltung entscheidet die Beschwerdebehörde an Stelle des früher zuständig gewesenen Verwaltungsgerichts. Sie kann nach Satz 2 von einer sachlichen Entscheidung Abstand nehmen und statt dessen das verwaltungsgerichtliche Verfahren zulassen. In diesem Falle ist Inhalt der Entscheidung nur die Abgabe der Sache an das zuständige Verwaltungsgericht. Zur Herbeiführung einer solchen Entscheidung bedarf es nicht eines besonderen

Antrages des Beschwerdeführers; die Beschwerdebehörde hat die Entscheidung von sich aus zu treffen und sich dabei ausschließlich an die in Ziff. 2 meines RdErl. über die Vereinfachung der Verwaltung vom 11. 11. 1939¹⁾ sowie an die vorstehend unter 1 gegebenen Richtlinien zu halten. Hat die Beschwerdebehörde das verwaltungsgerichtliche Verfahren zugelassen, so bedarf es nicht einer Klageerhebung durch den Beschwerdeführer; das verwaltungsgerichtliche Verfahren setzt vielmehr ohne weiteres ein, auch dann, wenn der Beschwerdeführer etwa unter Verzicht auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren die Erledigung der Sache im Verwaltungsverfahren beantragt hat.

(2) Da durch die Vereinfachungsvorschriften die formlose Aufsichtsbeschwerde (Dienstaufsichtsbeschwerde) nicht berührt worden ist, kann der Beschwerdeführer gegenüber der Versagung der Zulassung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens selbstverständlich die formlose Aufsichtsbeschwerde (Dienstaufsichtsbeschwerde) erheben.

3. Im Falle der Ziff. IV Abf. 2 Satz 3 des Führererlasses über die Vereinfachung der Verwaltung muß die Beschwerdebehörde zunächst auch sachlich über die Beschwerde entscheiden; darüber hinaus hat sie sich in ihrem Bescheid stets von Amts wegen auch darüber auszusprechen, ob gegen ihre Entscheidung das verwaltungsgerichtliche Verfahren zugelassen wird. Läßt sie das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu, so hat der Beschwerdeführer dieses in der vorgeschriebenen Form und Frist bei dem zuständigen Verwaltungsgericht anhängig zu machen.

4. Die vorstehenden Richtlinien zu 1 bis 3 beziehen sich nicht auf den in Ziff. IV Abf. 3 des Führererlasses über die Vereinfachung der Verwaltung geregelten Fall. Hier ist die Entscheidung des erkennenden Gerichts über die Zulassung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens endgültig. Gerade dieser Umstand gibt mir aber Veranlassung hervorzuheben, daß die allgemeinen Verfahrensvorschriften bei der Urteilsfällung im ersten Rechtszug besonders sorgfältig beachtet und Verfahrensmängel unter allen Umständen vermieden werden müssen.

An die nachgeordneten Behörden. — **N a c h r i c h t l i c h**
an die Verwaltungsgerichte. — **R M B l i B**. S. 1475.

— **RdErl. d. MdZ. v. 30. 8. 1941 Nr. 73 395.**

— **BaWB. S. 799.**

¹⁾ Vgl. **BaWB. 1940 S. 159.**

Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen durch Plakatanschlag.

RdErl. d. MdZ. v. 18. 8. 1941 — I b 1020/41-4300.

(1) Nach Abf. 4 d (Schlußsatz) des RdErl. über den „Abdruck amtlicher Bekanntmachungen und Hinweise in den Tageszeitungen sowie Zusammenarbeit der Behörden, Gemeinden und Gemeindeverbände mit der Tagespresse“ v. 20. 9. 1940 (**R M B l i B**. S. 1826)¹⁾ ist bei der Veröffentlichung amtlicher Verlautbarungen nur in den seltensten Fällen auf den Plakatanschlag zurückzugreifen. Diese Anordnung hat verschiedentlich zu der Auslegung geführt, daß die Behörden und Gemeinden ihre Verlautbarungen nicht mehr wie bisher

an den Anschlagstellen (Littfaßsäulen) in üblicher Weise veröffentlichen dürfen.

(2) Es ist nicht beabsichtigt, den Plakatanschlag von der Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen auszuschalten oder die Verbreitung durch Plakatanschlag einzuschränken. Der Schlußsatz des Abf. 4 d des vorgenannten RdErl. ist daher zu streichen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

Soweit nicht für Einzelfälle besondere Anordnungen bestehen, bleibt es dem Ermessen der Behörden und der Gemeindeverwaltungen überlassen, im Rahmen des dienstlichen Bedürfnisses die Verlautbarungen in den Tageszeitungen, durch Anschlag oder auf beide Arten zu veröffentlichen.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände. — **R M B l i B**. S. 1513.

— **BaWB. S. 801.**

¹⁾ Vgl. **BaWB. S. 1165.**

Beifuhr von Schotter auf Waldsträßchen.

RdErl. d. MdZ. v. 1. 9. 1941 Nr. 72 091.

In der Anlage wird der vom Württembergischen Wirtschaftsminister — Forst- und Holzwirtschaftsamt für den Wehrwirtschaftsbezirk V Abt. I (Allg. kriegswirtschaftl. Abt.) — den Forstämtern zugegangene Runderlaß vom 18. Juli 1941 Nr. 29/41 F. mit dem Ersuchen mitgeteilt, entsprechend zu verfahren.

— **BaWB. S. 802**

Anlage.

Stuttgart, den 18. Juli 1941.

Der Württ. Wirtschaftsminister.
— Forst- und Holzwirtschaftsamt für den Wehrwirtschaftsbezirk V Abt. I (Allg. kriegswirtschaftl. Abt.).
Nr. 29/41 F.

Unser Waldwegenetz ist infolge der hohen Holznutzungen seit Beginn des 1. Vierjahresplanes sehr stark belastet. Da der Kriegsbedarf an Holz ebenfalls sehr hoch ist und da auch der Nachkriegsbedarf an Holz nicht gering sein wird (Wohnungsbauprogramm!), muß der Instandhaltung der Waldsträßchen größte Beachtung geschenkt werden.

Während im 1. Kriegsjahr die Beifuhr von Schotter auf Waldsträßchen in vielen Fällen zurückgestellt werden konnte, weil Schotterreserven vorhanden waren, ist es nunmehr fast überall notwendig geworden, neuen Schotter beizufahren.

Die Knappheit an Treibstoff und Reifen verbietet jedoch während des Krieges die Beifuhr von Schotter auf größere Entfernungen. Schotter ist deshalb auch dort, wo Lastkraftwagen zur Verfügung stehen, stets aus dem nächstgelegenen Steinbruch oder Schotterwerk zu beziehen. Etwas geringere Qualität des Schotters muß dabei in Kauf genommen werden.

Das Bestreben zahlreicher Lastkraftwagenfahrer, zwar möglichst lange Fahrtreden, aber möglichst wenig Handarbeit durch Auf- und Abladen auszuführen, ist mit allen Mitteln zu unterbinden. In vielen Revieren wird es möglich sein, daß jene Lastkraftwagen, welche den Abtransport von Faserholz, Grubenholz, Brennholz usw. aus dem Wald besorgen, gleichzeitig die Beifuhr von Schotter übernehmen. Die Forstämter werden aufgefordert, in allen diesbezüglichen Fragen eng mit den Fahrbereitschaftsleitern zusammenzuarbeiten, die berechtigt sind, solche Lastkraftwagenbesitzer, welche die Beifuhr von Schotter nicht freiwillig mitübernehmen, auf Grund des Reichsleistungsgesetzes zu verpflichten.

Einberufung von Notdienstverpflichteten zum Wehrdienst.

RdErl. d. RMdZ. v. 18. 8. 1941 — II 4132/41-7014.

Nachstehendes RdSchr. des RZM. v. 30. 7. 1941 zur Kenntnis und Beachtung.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.
— RMBl. S. 1514.
— BaWB. S. 803.

Anlage.

Der Reichsminister der Finanzen Berlin, den 30. 7. 1941.
P 2200 11 777 IV.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob meine Erl. v. 26. 8. und 9. 9. 1939 (RBl. S. 212 und 238) auch auf Notdienstverpflichtete anzuwenden sind. Hierzu bemerke ich: Die Beschäftigung auf Grund der Notdienst-VO. v. 15. 10. 1938 (RBl. I S. 1441) endet mit dem Tag der Einberufung zum Wehrdienst. In diesem Augenblick leben die alten Beschäftigungsverhältnisse, sofern solche bestanden haben, wieder auf (Hinweis auf § 5 der Notdienst-VO.). Aus diesem Grunde sind an Notdienstpflichtige, die vor der Heranziehung zum Notdienst nicht im öffentlichen Dienst standen, während der Einberufung zum Wehrdienst keine Dienstbezüge auf Grund meiner Erl. v. 26. 8. und 9. 9. 1939 zu zahlen. Auf Notdienstpflichtige, die zum Wehrdienst einberufen werden und vor ihrer Heranziehung zum Notdienst im öffentlichen Dienst beschäftigt waren, finden die von der früheren Beschäftigungsbehörde (Mutterverwaltung) getroffenen Regelungen über die Weiterzahlung der Dienstbezüge an Gefolgschaftsmitglieder bei Einberufung zum Wehrdienst Anwendung.

Lohnsicherung für weibliche Gefolgschaftsmitglieder bei einer auf Grund der Schwangerschaft gebotenen Zuweisung einer anderen, niedriger gewerteten Tätigkeit.

RdErl. d. RMdZ. v. 20. 8. 1941 — II 4235/41-7070/1.

Nachstehendes auszugsweises Schreiben des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst v. 1. 8. 1941 zur Kenntnis und Beachtung.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.
— RMBl. S. 1516.
— BaWB. S. 803.

Anlage.

Der Reichstreuhänder Berlin, den 1. 8. 1941.
für den öffentlichen Dienst
III/1 XXX 1 a F 8.

(Auszug).

Entsprechend dem Ergebnis der Erörterung der Frage in der Sitzung des Kleinen Sachverständigenausschusses erhebe ich vom Standpunkt des Kriegslohnstops aus keine Bedenken dagegen, daß schwangeren Frauen, denen infolge ihrer Schwangerschaft vorübergehend eine niedriger bewertete Tätigkeit übertragen werden muß, der dadurch entstehende Lohnausfall erstattet wird.

Arbeitsplatzwechsel in öffentlichen Dienststellen.

RdErl. d. RMdZ. v. 20. 8. 1941 — II 4038/41-7004.

Auf die Zweite Durchf.-VO. v. 7. 3. 1941 (RBl. I S. 126; RBl. S. 129) ¹⁾ zur VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels weise ich im Anschluß an

den RdErl. v. 15. 11. 1940 (RMBl. S. 2090) ²⁾ zur Beachtung hin.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.
— RMBl. S. 1517.
— BaWB. S. 803.

¹⁾ Vgl. BaWB. 1941 S. 449.

²⁾ Vgl. BaWB. 1940 S. 1303.

Umfiedlung von volksdeutschen Bediensteten und Versorgungsempfängern des öffentlichen Dienstes aus Südtirol.

RdErl. d. RMdZ. v. 20. 8. 1941 — II 4199 II/41-6839.

(1) Nachstehenden im Einvernehmen mit mir ergangenen RdErl. des RZM. v. 13. 8. 1941 (Anl. 1) im Nachgang zu meinem RdErl. v. 16. 2. und 16. 4. 1940 (RMBl. S. 281, 777) ²⁾ zur Kenntnis und Beachtung.

(2) Abgedruckt sind ferner:

- als Anl. 2 die Durchf.-Best. v. 3. 4. 1941 zur Vereinbarung v. 22. 12. 1939¹⁾ über die Verteilung der Versorgungslasten zugunsten der Volksdeutschen und deutschen Reichsangehörigen, die nach Deutschland abwandern,
- als Anl. 3 das Muster 3,
- als Anl. 4 das Muster 4.

Von einem Abdruck der Fragebogen (Muster 1 und 2) ist abgesehen.

(3) Die nach Ziff. 1 letzter Abs. des RdErl. v. 13. 8. 1941 in vierfacher Ausfertigung einzureichenden Fragebogen sind mir mit tunlichster Beschleunigung vorzulegen. Ich werde sie alsdann an den RZM. weiter-senden; das Muster 3 wird von mir aufgestellt.

(4) Ebenso ist mir das nach Ziff. 4 aaD. aufzustellende Verzeichnis über Bezugsrückstände (Muster 4) beschleunigt in vierfacher Ausfertigung vorzulegen.

(5) Die nach Ziff. 3 aaD. zu machenden Angaben sind mir unter Beifügung von beglaubigten Abschriften der in Betracht kommenden Urkunden bis zum 31. 10. bzw. 10. 1. j. 3. in doppelter Ausfertigung zu machen.

(6) Die Angaben nach Ziff. 5 aaD. werden nur ausnahmsweise für wieder in den Dienst gestellte Versorgungsempfänger in Frage kommen.

(7) Die erforderliche Anzahl von Fragebogen und Verzeichnissen nach den vorgeesehenen Mustern (vgl. Ziff. 6 aaD.) sind unter Bezugnahme auf den RdErl. des RZM. v. 13. 8. 1941 im Bürowege unmittelbar bei ihm anzufordern.

(8) Es ist darauf zu achten, daß in jedem Fall die Kenn-Nummer des südtiroler Umsiedlers mit angegeben wird.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentlichen Rechts.
— RMBl. S. 1517.
— BaWB. S. 804.

¹⁾ Nicht veröffentl.

²⁾ Vgl. BaWB. S. 319 u. S. 630.

Anlage 1.

Berlin, den 13. 8. 1941.

Der Reichsminister der Finanzen
A 5185-8837 IV.Im Nachgang zu meinem RdSchr. v. 30. 1. 1940
— A 5185-952 IV).

Zur Durchführung der Art. 13 und 14 der deutsch-italienischen Vereinbarung v. 22. 12. 1939²⁾ über die Verteilung der Versorgungslasten zugunsten der Volksdeutschen und deutschen Reichsangehörigen, die aus Italien nach Deutschland abwandern, ist mit der Italienischen Regierung die anliegende Vereinbarung v. 3. 4. 1941 (Durchf.-Best.³⁾) getroffen worden. Hierzu bemerke ich im Einvernehmen mit dem RMdV. folgendes:

1. (1) Nach den Durchf.-Best. wird die Italienische Regierung die Personalakten der vom Reich übernommenen Bediensteten und Versorgungsempfänger erst dann zur Verfügung stellen, wenn die für die gegenseitige Abrechnung der Versorgungslasten erforderlichen Personalakten durch Vertreter des RMdV. und des Italienischen Finanzministeriums in Fragebogen aufgenommen und die Versorgungsbezüge festgestellt worden sind.

(2) Die auf Grund meines RdSchr. v. 30. 1. 1940 — A 5185-952 IV — bisher mitgeteilten Personalakten sind für die Auffindung der Akten in Italien unzureichend. Es sind deshalb im Einvernehmen mit dem Italienischen Finanzministerium für Bedienstete und für Versorgungsempfänger Muster neuer Fragebogen vereinbart worden (Muster 1 und 2⁴⁾). Die Punkte 1 bis 3 sind von den deutschen Verwaltungsstellen, die übrigen Punkte von den italienischen Verwaltungsstellen auszufüllen. Die Angaben zu den Punkten 1 bis 3 sind mit Maschinenschrift einzulegen. Dabei ist unbedingt erforderlich, daß neben den deutschen Namen, Vornamen, Orts- und Dienstbezeichnungen auch die etwaigen früheren italienischen Namen sowie die in italienischer Sprache üblichen Bezeichnungen angegeben werden. Ob im Einzelfall der Fragebogen für Bedienstete oder der für Versorgungsempfänger zu verwenden ist, richtet sich ausschließlich nach dem Verhältnis, in dem sich der Betreffende zur Zeit der Option (31. 12. 1939) in Italien befand. Es ist sonach z. B. für einen früheren Versorgungsempfänger, der im Reich wiederbeschäftigt wird, der Fragebogen für Versorgungsempfänger auszufertigen. Ebenso sind für Bedienstete, die bereits vor dem Zeitpunkt ihrer Option, also im allgemeinen vor dem 31. 12. 1939 aus dem italienischen Dienst ohne Pension entlassen wurden, Fragebogen für Versorgungsempfänger auszufüllen.

(3) Um die Übergabe der Personalakten und die Abrechnung mit Italien in Gang zu bringen, bitte ich, für den dortigen Geschäfts- und Aufsichtsbereich Anordnung zu treffen, daß für jeden bereits übernommenen südtiroler Umsiedler, der früher in Italien in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gestanden hat oder von Italien Versorgungsbezüge erhalten hat, sowie für die Witwen oder Waisen solcher Bediensteten oder Versorgungsempfänger der entsprechende Fragebogen in dreifacher Ausfertigung baldmöglichst aufgestellt wird.

2. (1) Die Fragebogen sind nach den in Ziff. 1 unter a bis f der Durchf.-Best. v. 3. 4. 1941 näher bezeichneten Gruppen von Bediensteten und Versorgungsempfängern zu sondern und in dreifach ausgefertigte Verzeichnisse nach dem anliegenden Muster 3⁵⁾ in abecelicher Reihenfolge aufzunehmen. Auch bei der Ausfertigung der Verzeichnisse ist erforderlich, die in italienischer Sprache üblichen Bezeichnungen in Maschinenschrift einzutragen. Ich bitte, mir die Verzeichnisse und die dazugehörigen Fragebogen der bisher übernommenen Bediensteten und Versorgungsempfänger mit **unlichster Beschleunigung möglichst bis Mitte September 1941** zu übergeben. Für die Bediensteten und Versorgungsempfänger, die später übernommen werden, wird die Überendung der Fragebogen und Verzeichnisse jeweils bis zum 1. 10., 1. 1., 1. 4. und 1. 7. j. J. erbeten.

(2) Zur besseren Übersicht bitte ich, die Verzeichnisse mit den entsprechenden Kennbuchst. a bis f der obengenannten

Gruppen von Bediensteten und Versorgungsempfängern zu bezeichnen. Die nicht unter die Buchst. a bis f fallenden Bediensteten und Versorgungsempfänger, namentlich solche, deren Versorgungsverhältnisse nicht durch staatliche Versorgungseinrichtungen geregelt sind (z. B. Eisenwerke, Sparkasse B o z e n), sind unter dem besonderen Kennbuchst. g aufzuführen.

(3) Die Fragebogen sind für die Umsiedler auch dann vorzulegen, wenn es zweifelhaft ist, ob sie in Italien in einem mit Pensionsberechtigung ausgestatteten öffentlichen Dienstverhältnis gestanden haben. Auch in die Verzeichnisse sind die Umsiedler in solchen Zweifelsfällen aufzunehmen.

3. In Ziff. 4 der Durchf.-Best. sind die Fälle angegeben, in denen die Verpflichtung der Italienischen Regierung, der Deutschen Regierung die Versorgungsbezüge zu zahlen, aufhört. Hierzu bitte ich, für den dortigen Geschäfts- und Aufsichtsbereich anzuordnen, daß mir derartige vom Januar bis Oktober j. J. eingetretene Ereignisse zum 1. 11. j. J. und die im November und Dezember eingetretenen Ereignisse bis zum 15. 1. des folgenden Jahres mitgeteilt werden. In der Mitteilung ist der Kennbuchstabe des Verzeichnisses sowie die laufende Nummer, unter der der Bedienstete oder Versorgungsempfänger im Verzeichnis gemeldet wurde, anzugeben. Ich bitte, den Mitteilungen beglaubigte Abschriften der in Betracht kommenden Urkunden beizufügen.

4. (1) In der Vereinbarung v. 22. 12. 1939 ist die Zahlung der Bezüge der Umsiedler im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und Italien wie folgt geregelt worden:

a) Bedienstete scheiden am 1. 1. 1940 aus dem italienischen Dienst aus. Italien zahlt die Bezüge bis zur Abwanderung, aber nicht über den 30. 6. 1940 hinaus, zu Lasten der Deutschen Regierung weiter. Für die Bediensteten der Eisenwerke und der Sparkasse B o z e n gilt als Stichtag der 1. 4. 1940.

b) Die von Italien gezahlten Versorgungsbezüge und Militärrenten für deutsche Reichsangehörige und Volksdeutsche, die aus dem Vertragsgebiet stammen und bereits am 21. 10. 1939 ihren Wohnsitz im Deutschen Reich hatten, übernimmt die Deutsche Regierung vom 1. 1. 1940 ab.

c) Die übrigen Versorgungsbezüge und Militärrenten übernimmt die Deutsche Regierung vom 1. des auf die Abwanderung folgenden Monats.

(2) Da in Italien die Bezüge nachträglich gezahlt werden und die Zahltag für bestimmte Gruppen der Bediensteten und Versorgungsempfänger im Laufe des Monats verschieden festgelegt sind, ergeben sich im Zusammenhang mit der obigen Regelung Bezugsrückstände zu Lasten Italiens. Andererseits hat die Amtliche Deutsche Ein- und Rückwandererstelle (ADCuRSt.) in B o z e n solche Bezugsrückstände in vielen Fällen an die Berechtigten vorrückweise gezahlt. Als Bezugsrückstände sind auch die Wohnungskautionen zu betrachten, die von den Bediensteten, die Dienstwohnungen bewohnten, entrichtet werden mußten. Die Rückzahlung der Kautionen ist in vielen Fällen bisher unterblieben.

(3) Um die Beträge, die im Einzelfall von Italien nachgezahlt werden, überprüfen und sie sodann mit der ADCuRSt. B o z e n einerseits und dem Berechtigten andererseits abrechnen zu können, ist erforderlich, nach den Angaben der Umsiedler die Höhe etwaiger Bezugsrückstände und den Zeitraum, für den sie zu zahlen sind, festzustellen sowie die Beträge zu ermitteln, die von der ADCuRSt. vorrückweise gezahlt wurden.

(4) Ich bitte, für den dortigen Geschäfts- und Aufsichtsbereich zu veranlassen, daß mir diese Feststellungen in Verzeichnissen, die später als Anlage zu den Verzeichnissen nach Ziff. 2 dienen sollen und deshalb in der gleichen Reihen- und Nummernfolge wie diese abzufassen sind, mitgeteilt werden. Ein Vordruck ist als Muster 4⁶⁾ angeschlossen. Die Überendung dieser Verzeichnisse erbitte ich für die bisher übernommenen Bediensteten und Versorgungsempfänger bis **Ende August 1941**, für die später übernommenen Bediensteten gleichzeitig mit den Verzeichnissen nach Ziff. 2.

5. (1) Für die Verteilung der künftigen Versorgungslasten zwischen dem Reich und Italien ist es wichtig, die

Fälle von übernommenen Ruhestandsbediensteten oder Hinterbliebenen von Bediensteten festzustellen, in denen der Bedienstete in der Zeit vom 4. 11. 1918 bis zum 16. 7. 1920 unter der Italienischen Regierung in Italien oder in den seit 4. 11. 1918 von Italien besetzten Gebieten, die Italien auf Grund des Friedensvertrages von St. Germain zugefallen sind, regelrechten und tatsächlichen Dienst geleistet hat. Der Kreis dieser Fälle beschränkt sich nicht nur auf die Bediensteten, die in dem obengenannten Zeitraum in den Ruhestand versetzt wurden, sondern auch auf jene, die über den 3. 11. 1918 hinaus Dienst geleistet haben, aber auf Grund des Abkommens zwischen den Nachfolgestaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie v. 30. 11. 1923²⁾ mit Geltung vom 3. 11. 1918 in den Ruhestand versetzt worden sind.

(2) Ich bitte, mir von allen Versorgungsempfängern, die in der Zeit vom 3. 11. 1918 bis 16. 7. 1920 in den Ruhestand versetzt wurden, die Namen, der Tag der Pensionierung, den Tag der tatsächlichen Beendigung der Diensttätigkeit, die Dienst Eigenschaft und die Dienststelle, bei der die Diensttätigkeit in dem obengenannten Zeitraum ausgeübt wurde, nach den Angaben der Versorgungsempfänger mitzuteilen.

6. Die erforderliche Anzahl von Fragebogen und Verzeichnissen nach den angehängten Mustern bitte ich, unter Bezugnahme auf dieses RdSchr. bei mir anzufordern.

An die Obersten Reichsbehörden, den RfH (Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums).

¹⁾ Vgl. RMBl. 1940 S. 281 u. BaVBl. S. 319.

²⁾ Nicht veröffentl.

³⁾ Vgl. nachstehende Anl. 2.

⁴⁾ Hier nicht mit abgedruckt.

⁵⁾ Vgl. nachstehende Anl. 3.

⁶⁾ Vgl. nachstehende Anl. 4.

Anlage 2.

Durchf.-Best. zur Vereinbarung v. 22. 12. 1939¹⁾ über die Verteilung der Versorgungslasten zugunsten der Volksdeutschen und deutschen Reichsangehörigen, die nach Deutschland abwandern.

Rom 3. 4. 1941.

Die Deutsche und die Italienische Regierung haben in Verfolg der zwischen den Vertretern des RfM. und des Kgl. Italienischen Finanzministeriums in Rom v. 28. 3. bis 3. 4. 1941 abgehaltenen Besprechungen zur Prüfung der Frage der Anwendung des Art. 14 des Abkommens v. 22. 12. 1939 über die Verteilung der Versorgungslasten der Volksdeutschen und der deutschen Staatsangehörigen, die nach Deutschland auswandern, folgendes vereinbart:

1. (1) Das RfM. wird dem Finanzministerium des Königreiches Italien nachstehende Verzeichnisse der Volksdeutschen und deutschen Reichsangehörigen übersenden, auf welche die deutsch-italienische Vereinbarung v. 22. 12. 1939 Anwendung findet:

- Ein Verzeichnis derjenigen, die am 31. 12. 1939 im Staatsdienste standen.
- Ein Verzeichnis derjenigen, die am 31. 12. 1939 Volksschullehrer oder Bedienstete einer Provinz, einer Gemeinde, eines gemeindeamtlichen Betriebes oder einer Wohltätigkeitsanstalt waren und sich in aktiver Dienststellung mit Anspruch auf Versorgungsbehandlung zu Lasten der von der „Cassa Depositi e Prestiti“ verwalteten Fürsorgefonds befanden.
- Ein Verzeichnis derjenigen, die am 31. 12. 1939 im Dienste der Staatsbahnverwaltung standen.
- Ein Verzeichnis derjenigen, die am 31. 12. 1939 Versorgungsempfänger des Italienischen Staates waren.
- Ein Verzeichnis der Versorgungsempfänger, die am 31. 12. 1939 Versorgungsbezüge zu Lasten der von der „Cassa Depositi e Prestiti“ verwalteten Fürsorgefonds erhielten.
- Ein Verzeichnis derjenigen, die am 31. 12. 1939 Versorgungsempfänger der Staatsbahnverwaltung waren.

(2) In jedem Verzeichnis werden die genannten Personen aufgeführt in abwechselnder Reihenfolge unter laufender Nummer und unter Angabe des Namens, des Vornamens, der Vaterschaft und der Mutterschaft sowie der Dienststelle, bei der die Bediensteten zuletzt Dienst versahen, und des letzten Wohnortes im Königreich Italien, in den Kolonien und in den italienischen Besitzungen.

(3) Für die Witwen und Waisen muß außerdem auch der Name des Verstorbenen angegeben werden, wofür dem sie die Rechte ableiten.

2. (1) Nach der Abwanderung der in Ziff. 1 genannten Personen in das Deutsche Reich wird das RfM. für jeden einzelnen dem Italienischen Finanzministerium einen Fragebogen nach dem diesen Bestimmungen beigefügigen Muster²⁾ in doppelter Ausfertigung übersenden; in diesem Fragebogen werden die Punkte 1 bis 3 ausgefüllt sein.

(2) Das Italienische Finanzministerium wird die Fragebogen durch Ausfüllung der übrigen Punkte und durch Berechnung der Bezüge und etwaige Aufteilung ergänzen. Die Angaben der Fragebogen werden in gewissen Zeitständen von Beauftragten des RfM. überprüft werden. Diese bringen auf dem Fragebogen den eigenen Feststellungsvermerk an und nehmen die Personalakten im Original mit einer Ausfertigung des Fragebogens gegen ordnungsmäßige Quittung in Empfang.

(3) Das RfM. wird dem Italienischen Finanzministerium die Personalakten auf Verlangen zur Verfügung stellen.

3. Die Feststellung der Bezüge und die etwaige Verteilung im Sinne der Ziff. 2 sind endgültig.

4 (1) Die Verpflichtung der Italienischen Regierung, der Deutschen Regierung die Versorgungsbezüge zu zahlen, hört auf, wenn ein Versorgungsberechtigter rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt wird, die nach deutschem Recht den Verlust der Versorgungsbezüge zur Folge hat. Die Versorgungsbezüge werden auch in nachstehenden Fällen nicht mehr oder nur in vermindertem Ausmaße gezahlt:

- bei direkten Versorgungsansprüchen: Tod des Versorgungsberechtigten, vorbehaltlich der Ansprüche der Witwen und Waisen und bei Kriegspensionen auch der anderen Berechtigten;
- bei indirekten Versorgungsansprüchen zugunsten der Witwe: Tod und Wiederverheiratung der Versorgungsberechtigten, vorbehaltlich des Anspruchs der Waisen und bei Kriegspensionen auch der anderen Berechtigten;
- bei indirekten Versorgungsansprüchen zugunsten der Waisen und Zulagen für Waisen zugunsten der Witwe: Tod der Waisen beiderlei Geschlechts, Verheiratung der weiblichen Waisen, Vollendung des 21. oder bei Waisen von Arbeitern des 18. Lebensjahres durch die Waisen beiderlei Geschlechts.

(2) Das RfM. wird jährlich am 1. 2. dem Italienischen Finanzministerium die obenerwähnten Ereignisse aus dem Vorjahre bekanntgeben und beglaubigte Abschriften der in Betracht kommenden Urkunden übersenden.

5. Das Italienische Finanzministerium wird dem RfM. die Beträge zahlen, die gegebenenfalls für die Zeit bis zum letzten Tage des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte abgewandert ist, unbefristet geblieben sind. Diese Beträge wird die Italienische Regierung der Deutschen Regierung bei der Berechnung der Restschuld, die jährlich im Sinne des Art. 14 der deutsch-italienischen Vereinbarung v. 22. 12. 1939 festgestellt wird, gutbringen.

6. Das RfM. wird dem Italienischen Finanzministerium die Fälle bekanntgeben, in denen ein Bediensteter in der Zeit vom 4. 11. 1918 bis zum 16. 7. 1920 unter der Italienischen Regierung regelrechten und tatsächlichen Dienst geleistet hat. Die beiden Finanzministerien werden dann prüfen, welche Maßnahmen zu treffen sind.

7. Das Italienische Finanzministerium wird bei der Behandlung der Versorgungsbezüge diejenigen Fälle vorzugsweise behandeln, die unter Vorlage ordnungsmäßiger Urkunden Versorgungsansprüche der Witwen und Waisen von Versorgungsempfängern betreffen, die vor der Abwanderung gestorben sind.

8. Das Italienische Finanzministerium wird die bereits fälligen und künftig fällig werdenden Bezüge zugunsten der Versorgungsempfänger der früheren Südbahngesellschaft, die im Art. 10 der Vereinbarung v. 22. 12. 1939 genannt sind und bereits in das Reich abgewandert sind oder noch abwandern werden, anstatt an die Berechtigten an

die Hauptkasse der Reichsbahndirektion Wien X, Geyhplatz 4, überweisen.

1) Nicht veröffentl.

2) Hier nicht abgedruckt.

Anlage 3.

(Muster 3).

Amministrazione.....
Verwaltung.....

Elenco: lettera.....
Verzeichnis: Kennbuchstabe.....

N. corr. Pfd. Nr.	Cognome Name	Nome Vorname	se vedove e gli orfani fu Bei Witwen und Waisen auch Name des verstorbenen Ehemanns oder Vaters	Paternità del funzionario Vorname des Vaters des Bediensteten	Maternità del funzionario Vor- und Mädchennamen der Mutter des Bediensteten	ufficio in cui l'ex dipendente prestava servizio all'atto del esonero Letzte Dienststelle in Italien	ultima residenza in Italia (Colonie e possedimenti italiani) Letzter Wohnort in Italien (Kolonien, Besitzungen)

Anlage 4.

(Muster 4).

Verwaltung.....

Zu Verzeichnis: Kennbuchstabe:.....

Pfd. Nr.	Name	Vorname	Tag der Abwanderung	Tag der letzten Zahlung der Dienst- oder Versorgungsbezüge durch die italienische Verwaltung	Höhe der Rückstände an Dienst- und Versorgungsbezügen	Zeitraum, für den sie zu zahlen sind	Höhe der von der ADEuASt. erhaltenen Vorschüsse

Wehrangelegenheiten. Familienunterhalt.

Familienunterhalt.

a) RdErl. d. RMdZ. v. 31. 7. 1941 — VI 482/47900.

Das Einkommen der Hebammen mit Niederlassungserlaubnis aus ihrer Berufstätigkeit ist gemäß § 15 Abs. 1 EStG-DV. auf den Familienunterhalt anzurechnen, soweit es Reineinkommen ist.

Bei der Errechnung des anzurechnenden Reineinkommens aus der Roheinnahme wird zweckmäßig das gleiche Verfahren angewandt, das die Träger der Gewährleistung bei der Feststellung, ob das Einkommen der Hebamme aus der Berufstätigkeit hinter dem gewährleisteten jährlichen Mindesteinkommen zurückbleibt (vgl. § 14 des Hebammenges. vom 21. Dezember 1938 — RGBl. I S. 1893 —) allgemein anwenden. Danach werden von der Roheinnahme abgezogen:

1. 25 v. H. der Roheinnahme als Werbungskosten,
2. die Beiträge zur Sozialversicherung bis zur Höhe von monatlich 20 R.M.,
3. die Auslagen für die Unterhaltung und Benutzung von Verkehrsmitteln.

Bei Zugrundelegung dieser Berechnungsweise werden im allgemeinen außer den Fahrtkosten 40% der Roheinnahme außer Ansatz zu lassen sein.

b) RdErl. d. RMdZ. v. 6. 8. 1941 — VI 485/417900.

Soweit ein Einberufener aus einem Dienstverhältnis einen Anspruch auf Tantieme gegenüber dem Arbeitgeber hat, ist diese als ein Teil des Arbeitsentgelts anzusehen (vgl. auch § 2 Abs. 2 Ziff. 1 der Lohnsteuerdurchf.-Best. 1939 vom 10. März 1939 — RGBl. I S. 449 —). Bei der Festsetzung der Einkommenshöchstgrenze und des Tabellenjahres ist daher die vor der Einberufung gewährte Tantieme in Höhe eines

Zwölftels ihres Nettobetrages zum Nettoeinkommen des Einberufenen zu rechnen.

Da nach § 1 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 — RGBl. I S. 1683 — die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis für die Dauer der Einberufung ruhen, so stellt die während der Einberufungszeit gezahlte Lantime, soweit sie nicht anteilig auf die Zeit vor dem Einstellungstag entfällt, in allen Fällen eine freiwillige Zuwendung des Unternehmers im Sinne der Nr. 146 Ziff. 2, Buchst. a (nicht Buchst. b) des Runderlasses vom 5. Juli 1940 — RMBlB. S. 1363 — dar. Sie bleibt daher — jeweils in Höhe eines Zwölftels ihres Nettobetrages — im Rahmen der Vorschriften über die Einkommenshöchstgrenze außer Ansatz.

Nr. 147 Ziff. 3 aaD. ist in den Fällen nicht anzuwenden, in denen die Lantime bei der Bemessung des ZL bereits berücksichtigt worden ist. Der auf die Zeit vor dem Einstellungstag entfallende Teil der Lantime ist Arbeitsentgelt im Sinne der Nr. 147 Ziff. 2 aaD.

— RdErl. d. MdJ. v. 27. 8. 1941 Nr. 70 375 Norm. XIX.

An die Stadt- und Landkreise.

— BaWB. S. 809.

Handhabung der KSSchW., hier Kostenanschläge (§ 20 Absatz 3).

RdErl. d. MdJ. v. 1. 9. 1941 Nr. 74 217.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß im Verfahren nach § 20 der KSSchW. die den Vorbescheiden zugrunde gelegten Kostenanschläge über die notwendigen Instandsetzungen oder Wiederherstellungen vielfach erheblich überschritten worden sind. Es ist daher notwendig, daß die Kostenanschläge so sorgfältig aufgestellt werden, daß Überschreitungen grundsätzlich vermieden werden. Die Feststellungsbehörden haben sich eine genaue Nachprüfung der Kostenanschläge angelegen sein zu lassen. Es ist ferner Aufgabe der Feststellungsbehörden, auch nach Erlassung eines Vorbescheids die Entwicklung der Baukosten vor endgültiger Abrechnung im Auge zu behalten. An Hand der meistens in Teilabschnitten vorgelegten Kostenrechnungen, auf Grund deren Vorauszahlungen gewährt werden, ist die Feststellungsbehörde zur laufenden Überwachung der sich entwickelnden Baukosten in der Lage.

Zur Vermeidung von Überschreitungen ist daher künftig im Vorbescheid dem Beschädigten aufzugeben, daß der Kostenanschlag einzuhalten ist. Es ist ferner im Vorbescheid anzudeuten, daß eine Überschreitung, falls sie im Einzelfall nicht vermeidbar wird, der besonderen Genehmigung der Feststellungsbehörde bedarf, und daß zu erwartende Überschreitungen vom Beschädigten der Feststellungsbehörde so frühzeitig wie möglich unter Angabe der Ursache der Überschreitung mitzuteilen sind. Diese Ursache ist auf alle Fälle zu klären. Sofern die Überschreitung nicht mehr beträgt als 10 v. H. des voranschlagsmäßigen Betrages, wird

in der Regel von einer Beanstandung Umgang genommen werden können.

An die Landräte und Oberbürgermeister der Stadtkreise als Feststellungsbehörden.

— BaWB. S. 811

Anwendung der Personenschäden-VO. auf die Arbeitskräfte des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen.

RdErl. d. MdJ. zgl. i. N. d. DAB. u. d. RZM. v. 21. 8. 1941 — I Ra 15 073 II/41-240.

Auf Grund des § 1 Absf. 5, des § 3 Absf. 4 und des § 5 Absf. 4 der Personenschäden-VO. v. 10. 11. 1940 (RGBl. I S. 1482) wird im Einvernehmen mit dem DAB. und dem RZM. bestimmt:

In meinem RdErl. v. 21. 8. 1940 (RMBlB. S. 1702) in der Fassung des RdErl. v. 24. 12. 1940 (RMBlB. 1941 S. 23) ¹⁾ erhält die Nr. 1 Absf. 2 Buchstabe a folgende Fassung:

- a) für die Arbeitskräfte des Generalinsp. f. d. dt. Straßenwesen, wenn sie für Zwecke der Wehrmacht eingesetzt sind und ihre Tätigkeit dem Einsatz der kämpfenden Truppe unmittelbar dient (Organisation Todt).

An die Stadt- und Landkreise, die Gemeinden und deren Aufsichtsbehörden.

— RMBlB. S. 1533.

— BaWB. S. 812.

¹⁾ Vgl. BaWB. 1940 S. 1061 und 1941 S. 32.

Heranziehung von Notdienstpflichtigen zum langfristigen Notdienst.

RdErl. d. MdJ. v. 22. 8. 1941 — I Ra 1851/41-268 B.

Um die Heranziehung von Notdienstpflichtigen zum langfristigen Notdienst in rechtlich einwandfreier Form zu gewährleisten, empfehle ich, künftig die Heranziehung nach nachstehendem Muster durchzuführen.

An die Reichsstatthalter in den Reichsgauen (Landesregierungen), die staatl. Pol.-Verwalter, die Landräte, die Gemeinden.

— RMBlB. S. 1533.

— BaWB. S. 812.

Muster.

(Vorderseite).

Heranziehung zum langfristigen Notdienst.

An

Herrn, Frau, Fräulein

in

Sie werden hiermit gemäß § 1 der Notdienstverordnung v. 15. 10. 1938 (RGBl. I S. 1441) zum langfristigen Notdienst herangezogen und auf Grund des § 2 Absf. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung v. 15. 9. 1939 (RGBl. I S. 1775) dem (der

in zur Dienstleistung zugewiesen^{*)}. Sie haben sich am bei der genannten Dienststelle zu melden und so rechtzeitig abzureisen, daß Sie am an dem Bestimmungsort einreisen^{*)}. Diese Dienststelle wird Ihnen das Weitere mitteilen^{*)}.

Die Verpflichtung erfolgt nach Anhörung des Arbeitsamtes (mit Zustimmung ihrer vorgelegten bzw. aussicht-

führenden Dienststelle*). Falls Sie in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, haben Sie Ihren Gefolgschaftsführer unverzüglich von der Notdienstverpflichtung in Kenntnis zu setzen.

Falls der Lebensbedarf Ihrer familienunterhaltsberechtigten Angehörigen nicht gesichert ist, wollen Sie einen Antrag auf Familienunterhalt an die untere Verwaltungsbehörde (Landrat, Oberbürgermeister) des Wohnorts Ihrer Familienangehörigen oder, falls Sie selbst familienunterhaltsberechtigt sind, Ihres bisherigen Wohnorts, richten.

Ihre Lebensmittelkarten sind mitzunehmen. Ihre Militärpapiere und diese Mitteilung haben Sie mitzubringen. Die Bestimmungen auf der Rückseite sind zu beachten. Falls Ihnen von einer anderen Stelle eine entsprechende Mitteilung zugegangen sein sollte, so haben Sie diese unverzüglich nach Erhalt der unterzeichneten Dienststelle vorzulegen. Im Falle Ihrer Wehrpflichtigkeit haben Sie der zuständigen Wehrdienststelle Ihre Heranziehung zum langfristigen Notdienst und, wenn bekannt, die voraussichtliche Dauer der Notdienstverpflichtung mitzuteilen.

Die Nichtbefolgung dieser Beorderung wird mit Haft, Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

....., den 194.....
(Ort) (Datum)

(Dienststempel)

(Unterschrift der einberufenen Dienststelle)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

(Rückseite).

Diese Benachrichtigung ist sicher aufzubewahren. Etwaiger Verlust ist sofort der unterzeichneten Dienststelle mitzuteilen.

Bemerkung*).

Es ist *) — empfiehlt sich *) — soweit vorhanden, *) — mitzubringen:

Eßbesteck, Trinkbecher, je 2 Hemden und Unterhosen, 3 Paar Strümpfe, Marschschuhe, wollene Dede; im Winter noch Unterjade, Kopfschüler, Fingerhandschuhe, Pulswärmer.

*) Nicht Erforderliches ist zu streichen.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

Baurechtliche Bestimmungen.

NdErl. d. MdZ. v. 28. 8. 1941 Nr. 74 912.

Aus Anlaß der Einführung der in Baden geltenden baurechtlichen Bestimmungen im Elsaß wurden diese nach dem gegenwärtigen Stand zusammengestellt, um so den Baupolizei- und Baubehörden sowie den freischaffenden Architekten den Überblick über diese Bestimmungen zu erleichtern.

Die Druckschrift kann von der Südwestdeutschen Druck- und Verlagsgesellschaft m. b. H. in Karlsruhe, Karl-Friedrich-Straße 6, zum Preis von 5.50 RM für das Stück zuzüglich Zustellungskosten bezogen werden.

Den Landräten gehen 2 bis 3 Stück der baurechtlichen Bestimmungen für den Dienstgebrauch gesondert zu.

Es wird bemerkt, daß die Baunormen in den baurechtlichen Bestimmungen nicht aufgenommen wurden; die wichtigsten Baunormen sind und werden im BaWB. veröffentlicht.

An die Baupolizeibehörden.

— BaWB. S. 813

Einbau von Fettabscheidern.

NdErl. d. RM. v. 18. 8. 1941 IV c 9 Nr. 8631/42/41.

Bei der Frage, welche Fettabscheidergröße im Einzelfalle baupolizeilich vorzuschreiben ist, sind Zweifel

in der Richtung entstanden, ob der augenblickliche oder der friedensmäßig zu erwartende Fettschlammfall für die Beurteilung maßgebend sein soll.

Da Fettabscheider in erster Reihe dazu dienen, die Kanäle von Fettschlamm freizuhalten, ist der friedensmäßig zu erwartende Fettschlammfall der Forderung auf Einbau eines entsprechend großen Fettabscheiders zugrunde zu legen, damit später die Abscheider nicht etwa in größere ausgewechselt oder zusätzliche eingebaut werden müssen.

Die Frage, ob für den Einbauzwang der jetzige oder friedensmäßige Fettschlammfall gelten soll, ist dahin zu entscheiden, daß mit Rücksicht auf die Baustofflage und Arbeitseinsatz der jetzige Fettschlammfall maßgebend ist.

An die Landesregierungen.

— NdErl. d. MdZ. v. 2. 9. 1941 Nr. 75 300.

Bei Auflagen, die bereits erlassen sind, ist nichts mehr zu ändern, bei Auflagen, die noch geändert oder neu aufgegeben werden können, ist die vorstehende Anordnung des RM. zu beachten.

An die Baupolizeibehörden.

— BaWB. S. 813.

Sozialversicherung.

Behandlung von Quittungskarten beim Fehlen von Vor- und Zwischenkarten.

NdSchr. d. Leiters d. Landesversicherungsanstalt Baden v. 19. 8. 1941 — I G 3484.

Nach einer Mitteilung des Reichsverbands Deutscher Rentenerversicherungs-träger Berlin-Wilmersdorf haben sich bei der Landesversicherungsanstalt West-

mark viele Quittungskarten von Westwallarbeitern angesammelt, bei denen die Ursprungsanstalt bisher noch nicht festgestellt werden konnte. Die Landesversicherungsanstalt Westmark hat diese Karten nach dem Alphabet im Kartenlager gesondert registriert. Infolge Personalmangels ist es ihr aber unmöglich eine Aufstellung der Karten herzustellen und diese sämtlichen Versicherungsanstalten zur Verfügung zu stellen.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, daß beim Fehlen von Quittungsarten sich diese bei der Landesversicherungsanstalt Westmark in Saarbrücken befinden können; in entsprechenden Fällen wolle daher

stets eine Anfrage bei der Landesversicherungsanstalt Westmark erfolgen.

In sämtliche Bürgermeisterämter und Quittungsarten- ausgabestellen. — BaWB. S. 813.

— Abschnitt 2. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Winterhilfswerk 1941/42.

RdErl. d. RdM. v. 6. 8. 1941 — V e 39/41-9335.

(1) Die Mittel für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes 1941/42 werden in der gleichen Weise wie im Vorjahr aufgebracht. Die Empfänger von Versorgungsbezügen und Militärrenten werden an das Abzugsverfahren angeschlossen. Für die Beteiligung der Beamten, Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Verwaltung sowie der Empfänger von Versorgungsbezügen und Militärrenten am WSHW. gelten folgende Richtlinien:

1. Das Winterhilfswerk beginnt mit dem 1. 9. 1941 und wird bis zum 31. 3. 1942 durchgeführt. Monatsplaketten werden nicht ausgegeben.

2. a) Die Spende für das WSHW. ist nach der Lohnsteuer zu berechnen, die sich bei Anwendung der am 1. 9. 1941 gültigen Lohnsteuertabelle ergeben würde. Die Spende beträgt monatlich 10 v. H. der Lohnsteuer ohne Kriegszuschlag, jedoch mindestens 0,25 *R.M.*

b) Geringfügige Änderungen der Spende, die während der Dauer des WSHW. durch Aufrücken im Gehalt, durch Änderung der Kinderzuschläge, durch Versetzungen usw. erforderlich würden, haben zur Ersparung von Mehrarbeit zu unterbleiben. Bei größeren Veränderungen des Einkommens (z. B. beim Ausscheiden aus dem Dienst usw.) ist die Spende jedoch neu zu berechnen, wenn der Spender dies wünscht.

c) Die Spender in den steuerbegünstigten Ostgebieten stehen denen des übrigen Reichsgebiets nicht nach. Ihre Spende ist also nicht nach der von ihnen gezahlten Lohnsteuer zu berechnen, sondern nach der Lohnsteuer, die sie ohne Steuerbegünstigung, also bei Anwendung der am 1. September 1941 im übrigen Reichsgebiet gültigen Lohnsteuertabelle, hätten zahlen müssen.

3. Lohn- und Gehaltsempfängern sowie Empfängern von Versorgungsbezügen und Militärrenten, die wegen ihres geringen Einkommens nicht zur Einkommensteuer herangezogen werden, wird empfohlen, monatlich 0,25 *R.M.* zu spenden.

4. Von Festbesoldeten, die neben ihrer Lohnsteuerleistung noch zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird erwartet, daß sie neben ihrer monatlichen Spende in Höhe von 10 v. H. der Lohnsteuer (ohne Kriegszuschlag) noch monatlich 0,7 v. H. ihres für das Vorjahr (1940) veranlagten Einkommensteuerbetrages an das WSHW. entrichten, soweit die Steuerschuld nicht durch Lohnabzug getilgt ist.

5. Beamte, Angestellte und Arbeiter der öffentlichen Verwaltung sowie Empfänger von Versorgungsbezügen und Militärrenten, welche sich am WSHW. be-

teiligen, weisen die für die Auszahlung der Dienstbezüge zuständigen Kassen (Zahlstellen) an, die Spende zum WSHW., abgerundet auf 0,05 *R.M.*, einzubehalten und dem WSHW. (Gaubeauftragten) zuzuführen. Soweit die Besoldung durch zentrale Besoldungskassen gezahlt wird, sind die Spenden an denjenigen Gaubeauftragten abzuführen, in dessen Geschäftsbereich die zentrale Besoldungskasse ihren Sitz hat. Ein Muster für die Anweisung ist nachstehend abgedruckt.

6. Die Einsichtnahme in die WSHW.-Abzugslisten ist Personen, die nicht mit der Gehalts- und Lohnzahlung befaßt sind, nicht gestattet.

7. Die Beiträge für die WSHW. werden während der Dauer des WSHW. nicht ermäßigt.

(2) Ich bitte, den vorstehenden RdErl. allen Beamten, Angestellten und Arbeitern der öffentlichen Verwaltung sowie den Empfängern von Versorgungsbezügen und Militärrenten Ihres Geschäftsbereichs beschleunigt bekanntzugeben.

— RdErl. d. RdM. vom 3. 9. 1941 Nr. 76 261.

Zusatz für die Staatlichen Dienststellen:

Die erforderlichen Vordrucke für die Erklärungen der dortigen Beamten, Angestellten und Arbeiter — auch soweit sie einberufen sind und Bezüge weiter erhalten — gehen den Dienststellen f. S. zu. Diejenigen Lohn- und Gehaltsempfänger, die nur 25 *Pf.* zahlen, ändern die Erklärung entsprechend ab; ebenso ist zu verfahren, wenn eine andere Kasse als die Landeshauptkasse als zahlende Kasse in Betracht kommt. Die Dienststellen senden die gesammelten Erklärungen umgehend an die zahlende Kasse. Die Einsendung darf durch etwa fehlende Erklärungen nicht verzögert werden. Der Einsendung an die Kasse durch den Spender selbst steht nichts entgegen.

Falls die anliegenden Vordrucke nicht ausreichen, sind solche durch die Dienststellen herzustellen.

Die zahlende Kasse behält die in den Erklärungen angegebenen Beträge an den Bezügen ein und führt diese monatlich an den Gaubeauftragten für das WSHW. in Karlsruhe, Baumeisterstraße 8 (Postfachkonto Karlsruhe Nr. 360), ab. Da die Landeshauptkasse die Auszahlung der Bezüge für September 1941 bereits vorbereitet hat, wird sie aus kassentechnischen Gründen den Abzug für die Monate September und Oktober mit je 10 v. H. der Lohnsteuer im Oktober mit zusammen 20 v. H. der Lohnsteuer, mindestens aber für jeden Monat 25 *Pf.*, vornehmen. Ein etwaiger Ausgleich auf Grund der Erklärung findet im darauffolgenden Monat statt.

— BaWB. S. 815.